

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Konzeptplan „Eggershof“ Ellingen/Soltau“

im Auftrag von:

Volker Eggers
Ellingen 15
29614 Soltau

vorgelegt von:

Dipl.-Biol. Jan Brockmann
Am lütten Stimbeck 15
29646 Bispingen
Tel. 05194-970839

Am 22.03.2021

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Ein erstes artenschutzrechtliches Gutachten wurde am 26.03.2014 erstellt. Die Beauftragung zur Nachuntersuchung erfolgte am 02.03.2021.

Ziel der Untersuchung war es, die Auswirkungen der geplanten Nutzungsänderungen und Eingriffe: Abriss eines Gebäudes und Bau von Ferienhütten aus artenschutzrechtlicher Sicht zu beurteilen.

1.2 Untersuchungsgebiet

Abb. 1 zeigt das Untersuchungsgebiet und Abb. 2 das Planungskonzept für den Eggershof in Ellingen.

Abb. 1: Untersuchungsgebiet: Plangebiet (rot umrandet). 1 = Abrissgebäude, 2 Badeteich, 3-9 Gehölzbestände (Quelle: GoogleMaps)

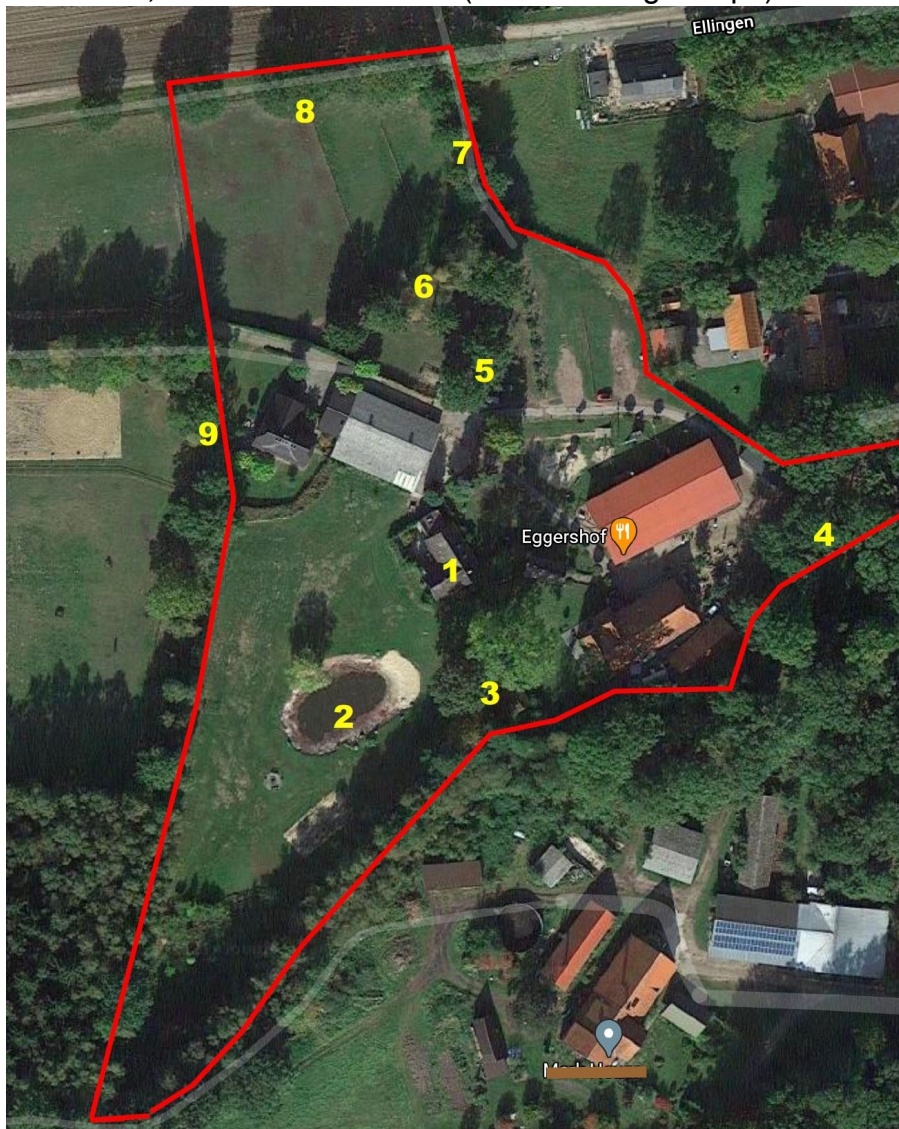
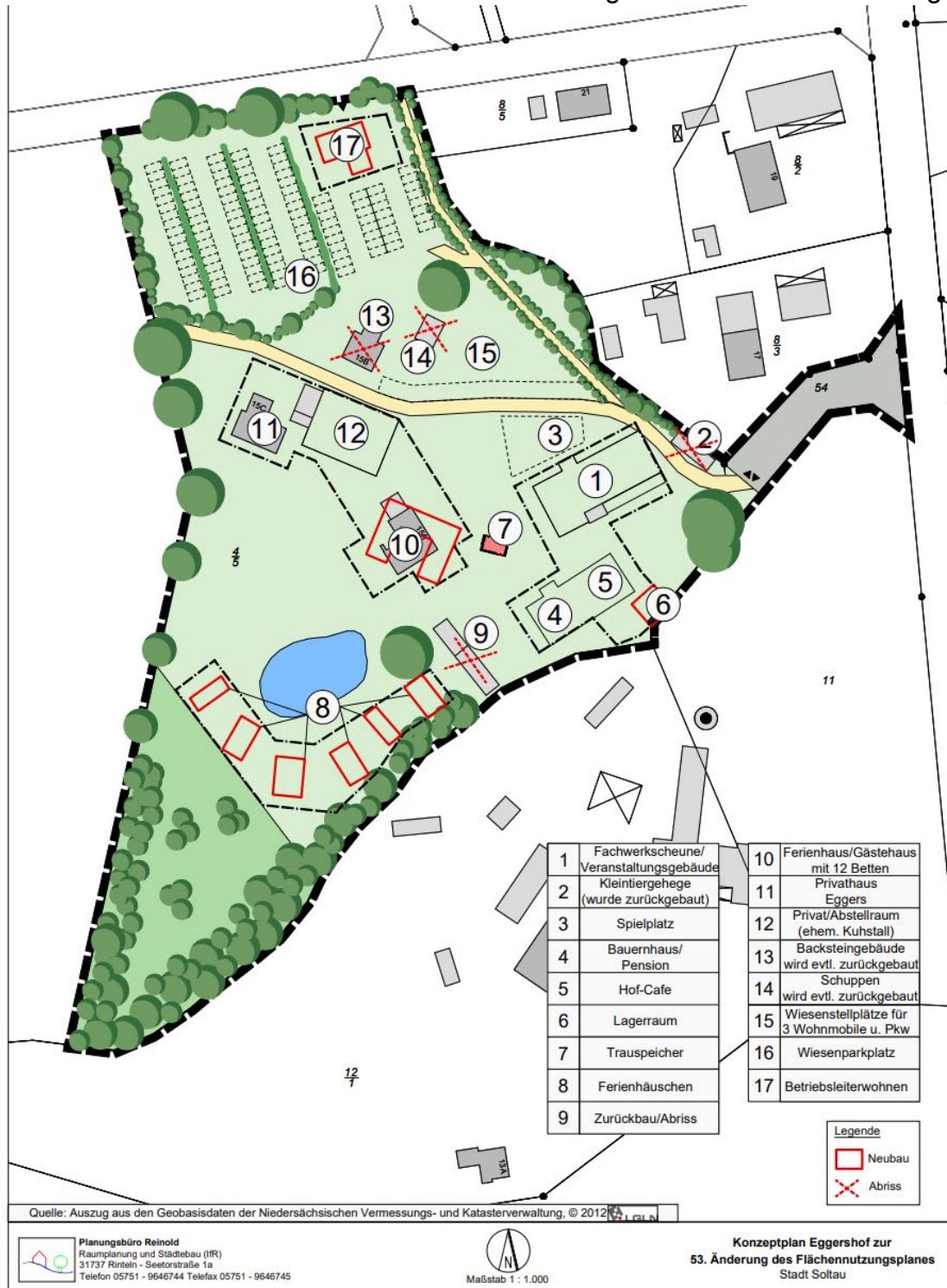


Abb. 2: Konzeptplan Eggershof; zur Verfügung gestellt vom Auftraggeber; Grundlage: Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Im Rahmen der Untersuchung wurde neben dem Gewässer und dem Baumbestand ein zum Abriss vorgesehenes Gebäude (Abb. 3) untersucht (Lage: Abb. 1, Nr. 1). Eingriffe in weitere Gebäude sind nach Aussage des Auftraggebers nicht vorgesehen. Sollten entsprechende Eingriffe später erfolgen, ist eine Artenschutzrechtliche Prüfung separat durchzuführen.

Abb. 3: Blick auf das zum Abriss vorgesehene Gebäude (Lage: Abb. 1, Nr. 1)



Das Hofgelände ist von verschiedenen Baumbeständen eingerahmt. Zentrale Baumbestände und wertgebende Bestände der Ränder werden in der Folge aufgelistet:

- Nr. 3 (Abb. 1): Pappel (BHD 150 cm) und Solitäreiche (BHD 60 cm) – Foto (Abb. 4)
- Nr. 4 (Abb. 1): Alteichengruppe (BHD 60 / 90 / 100 / 100 cm) – Foto (Abb. 5)
- Nr. 5 (Abb. 1): 3 Solitäreichen (BHD 80 / 80 / 90 cm) – Foto (Abb. 6)
- Nr. 6 (Abb. 1): Reihe aus Birken (BHD 25 – 35 cm) und Fichten (BHD 45 / 50 / 60 cm) – Foto (Abb. 7)
- Nr. 7 (Abb. 1): Junge Eichenallee (BHD 15 – 45 cm) – Foto (Abb. 8)
- Nr. 8 (Abb. 1): Eichenreihe; 12 Bäume (BHD 30 – 80 cm) – Foto (Abb. 9)
- Nr. 9 (Abb. 1): Eichen am Westrand des Plangebietes (BHD 50 – 80 cm) – Foto (Abb. 10)

Abb. 4: Pappel und Eiche (Lage: Abb. 1, Nr. 3)



Abb. 5: Vier Eichen an der Grundstücksauffahrt (Lage: Abb. 1, Nr. 4)



Abb. 6: Drei Solitäreichen (Lage: Abb. 1, Nr. 5)



Abb. 7: Reihe aus Fichten und Birken (Lage: Abb. 1, Nr. 6)



Abb. 8: Eichenallee an der Nord-Ost-Ecke (Lage: Abb. 1, Nr. 7)



Abb. 9: Eichenreihe am Nordrand der Koppel (Lage: Abb. 1, Nr. 8)



Abb. 10: Eichen am Westrand (Lage: Abb. 1, Nr. 9)



1.3 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Im Bundesnaturschutzgesetz wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden.

Der § 44 BNatSchG umfasst folgende Verbotstatbestände für besonders und streng geschützte wild lebende Tiere und Pflanzen (Zugriffsverbote):

- Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1)
- Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken (§44 Abs. 1 Nr. 2)
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3) sowie
- Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (§44 Abs. 1 Nr. 4)

Einschränkungen der Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 5 BNatSchG geregelt.

§44 Abs. 5 trifft in den Sätzen 2 bis 5 Gültigkeitsregeln der Zugriffsverbote für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) sowie für zulässige Vorhaben nach dem Baugesetzbuch.

Eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (in § 44 Abs.1 Nr. 3 genannt) tritt jedoch dann nicht ein, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (siehe §44 Abs. 5, Satz 2). Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten im Hinblick auf das Tötungs-/Verletzungsverbot nach §44 Abs.1 Nr.1.

Sollte das Vorhaben einen der o.g. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllen, so darf es nur zugelassen werden, wenn die Ausnahmevoraussetzungen gemäß §45 Abs. 7 kumulativ vorliegen. Zu den Ausnahmevoraussetzungen zählen.:

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der regionalen Populationen (bei FFH-Anhang-IV-Arten: EHZ = günstig)

2 Wirkungen des Vorhabens

Mögliche Verbotstatbestände für ein Vorhaben ergeben sich durch die verschiedenen Auswirkungen von Bautätigkeit und nachfolgender Nutzung einer Neuanlage auf die streng oder besonders geschützten Arten nach §7 BNatSchG.

Falls Wirkungen i. S. von §44 BNatSchG ausgelöst werden, müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um einen Verbotsbestand zu umgehen. Im Hinblick auf die geplante Entwicklung der o.g. Teilflächen sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Rodung von Gehölzbeständen und Abräumung des Baufeldes
- Abschub Oberboden
- baubedingte Emissionen
- Verkehr von Baufahrzeugen
- Bodenverdichtung
- Verfüllen von Senken

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Veränderungen im Kleinklima
- Flächenversiegelung
- Baukörper

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Verkehrsbelastungen
- Schadstoffemissionen
- Lichtemissionen
- Störungen durch Freizeitnutzung

3 Methodik

Die Bewertung erfolgt auf Basis einer Potentialanalyse. Im Rahmen von zwei Begehungen am 02. und 12.03.2021 wurden für die betreffenden Artengruppen relevanten Strukturen erfasst. Grundsätzlich wird das Plangebiet nicht isoliert betrachtet, sondern das für die jeweilige Fragestellung und Artengruppe relevante Umfeld mit einbezogen.

Das zum Abriss vorgesehenen Gebäude wurde begutachtet, es bestand Zugang zu allen relevanten Gebäudeteilen.

3.1 Umweltdaten

Routinemäßig erfolgt ein Abgleich des Gebietes mit den Daten der Umweltkarten Niedersachsen (<http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>) im Hinblick auf Schutzgebiete und wertvolle Bereiche (Biotoptypen, Fauna, Brut- und Gastvögel).

3.2 Avifauna/Vögel

Die Potentialanalyse basiert auf einer vor Ort-Begehung inkl. Erfassung von potentiellen Nistgelegenheiten und Nestern/Horsten am 02. Und 12.03.2021 und der Auswertung vorliegender Daten.

3.3 Fledermäuse

Die Potentialanalyse basiert auf einer vor Ort-Begehung inkl. Erfassung von potentiellen Quartieren, Leitstrukturen und Nahrungshabitaten am 02. Und 12.03.2021.

3.4 Amphibien

Die Potentialanalyse basiert auf einer vor Ort Begehung inkl. Erfassung von potentiellen Fortpflanzungs- und Lebensstätten am 02. und 12.03.2021.

4 Untersuchungsergebnisse und Bewertung

4.1 Umweltdaten

Der Abgleich mit den Umweltkarten-Niedersachsen ergab keine Hinweise auf besonders wertvolle Bereiche oder Arten im Plangebiet.

4.2 Avifauna/Vögel

Im Baumbestand Nr. 4 (Abb.1) befand sich ein Elsternest. Eingriffe in den Baumbestand sind nicht vorgesehen. Im weiteren Gehölzbestand konnten keine Horste, Specht- oder Naturhöhlen festgestellt werden.

Am Abrissgebäude (Abb. 1, Nr. 1 und Abb.3) konnten keine Hinweise auf eine Nutzung durch Vögel festgestellt werden.

Im untersuchten Baumbestand sind aus Sicht des Gutachters keine streng geschützten (§§) oder besonders geschützten Arten (§), die auf der Roten Liste Niedersachsens oberhalb der Vorwarnliste geführt werden, als Brutvögel zu erwarten.

Für die zu erwartenden „besonders geschützten Vogelarten“ ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1) ist die Bauzeitenregelung zu beachten; siehe Kap. 5.

4.3 Fledermäuse

Es liegen keine belastbaren Hinweise auf die Nutzung des Abrissgebäudes (Abb. 1, Nr. 1 und Abb.3) als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte durch streng geschützte Fledermausarten vor. Einflugmöglichkeiten und eine Unterkellerung fehlen, Verkleidungen mit Hohlräumen sind nicht vorhanden.

Quartiermöglichkeiten im Baumbestand wie Spechthöhlen oder natürliche Baumhöhlen konnten im Baumbestand nicht festgestellt werden.

Die Gehölze stellen in ihrer Gesamtheit ein wertgebendes Nahrungshabitat für Fledermäuse dar; wertgebend sind insbesondere die Eichenbestände. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen nicht direkt den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG. Allerdings ist von einer artenschutzrechtlichen Relevanz von Nahrungsstätten auszugehen, „wenn die geschützte Lebensstätte infolge der Vernichtung einer mit ihr in einem direkten funktionalen Zusammenhang stehenden Nahrungsstätten an Wert verlieren“ (GELLERMANN, 2003). Im Rahmen einer Potentialanalyse kann diese Bedeutung nicht ausgeschlossen werden. Nach aktuellem Planungsstand sind keine weiteren Eingriffe in die Eichenbestände vorgesehen. Im Falle von zu erwartenden Eingriffen wird empfohlen in gleichem Umfang Eichenteilbestände zum Erhalt festzusetzen oder entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.

4.4 Amphibien

Der naturnahe Badeteich (Abb.11) ist potentiell als Laichgewässer für Amphibien geeignet. Aufgrund des Umfeldes (Zierrasen) sowie fehlender Strukturen im Gewässer (Totholz etc.) und einer nur geringen Ausprägung von submersen Wasserpflanzen, werden nur ubiquitäre, nicht gefährdete Amphibienarten erwartet.

Eine Bebauung der Scher- und Trittrasenfläche (Abb.12) mit Ferienhütten ist aus Sicht des Gutachters artenschutzrechtlich zulässig, sofern keine Zäune oder Mauern entstehen, die den Wechsel zwischen Gewässer und Teillebensräumen im Umfeld blockieren.

Abb. 11: Stillgewässer in Grünanlage von Süd



Abb. 12: Scher- und Trittrasenfläche von Süd-West: Standort der Ferienhütten



5 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Schonende Bauausführung

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern; während der Brutzeit (1.März bis 30.Juni) keine Ausdehnung des Baufeldes bzw. temporärer Zufahrtswege über das Plangebiet hinaus.
- Beeinträchtigungen und Beschädigung des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich)

Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des §39 (5) 1. BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden.

6 Ergebnis der artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung der beschriebenen Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen:

- Bei Eingriffen in den Eichenbestand sind entsprechend große Eichenbestände zum Erhalt festzusetzen oder zu kompensieren; siehe 4.3.
- Ein amphibiengerechter Zugang zwischen Gewässer und Teillebensräumen ist sicherzustellen. Mauern und Zäune sind zu vermeiden oder mit amphibiengerechten Passiermöglichkeiten auszustatten; siehe 4.4.

für keine betrachtete Art eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist.

Unter den genannten Voraussetzungen werden keine Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG berührt.

Die verbindliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der zuständigen Genehmigungsbehörde.

7 Literatur

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiesbaden

DIETZ, C. et al. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas, Kosmos, Stuttgart

DRACHENFELS, O.v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs., Heft A/4, 1-326, Hannover

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung – Eching: IHW-Verlag, 879 S.

GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung, NuR 2003, 385 – 394

LANUV (2017): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen;
Link:<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/massn/6524>

NLWKN (2010): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze; Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010)

NLWKN (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung, Inform. D. Naturschutz Niedersachs. 35 (4) (4/15): 181-256

SÜDBECK, P. et. al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolffzell